

32. Geht ein Meiergut, welches auf eine Frau vererbt ist, durch deren unter gutsherrlichem Konsense erfolgte Verheiratung in das Eigentum ihres Ehemannes über?

III. Civilsenat. Ur. v. 21. November 1882 i. S. D. (Kl.) w. Nr. u. No. (Bekl.) Rep. III. 295/82.

I. Landgericht Bückeburg.

II. Oberlandesgericht Oldenburg.

Die Klägerin ererbte als Kind von ihrem Vater eine im Fürstentume Schaumburg-Dippe belegene Meierstätte. Dieselbe wurde von der Mutter der Klägerin als Leibzüchterin besessen und verwaltet, bis bei der Verheiratung der Klägerin ihr Ehemann zu ihr auf die Stätte zog und die Eheleute den Besitz derselben antraten. Späterhin ver-

kaufte und übertrug der Ehemann der Klägerin einen Teil der Stätte an den Beklagten C. Kr., und den Rest an H. Ro., welchen derselbe demnächst wieder an seinen Sohn, den Mitbeklagten F. Ro., übertrug. Der §. 41 des Landesgesetzes vom 11. April 1870, betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe, bestimmt, daß ein Bauernhof, welcher einer Ehefrau gehört, nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich veräußert werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung suchte die Klägerin die gedachten Veräußerungen, weil ohne ihr Zuthun vorgenommen, als nichtig an und beantragte, die Beklagten zur Herausgabe der gekauften Grundstücke an sie zu verurteilen, eventuell durch Feststellungsurteil sie, die Klägerin, als Eigentümerin derselben anzuerkennen. Die Beklagten suchten auszuführen, daß nach Meierrecht der Ehemann der Klägerin durch seine Einheiratung der Eigentümer der Meierstätte geworden und demnach zur Veräußerung befugt gewesen sei, und beantragten widerklagend die Anerkennung ihres Eigentums. Das Landgericht erkannte die Klägerin als Eigentümerin der streitigen Grundstücke an, wies aber den weitergehenden prinzipialen Klagantrag ab, weil die Klägerin für die Dauer ihrer Ehe durch die ihrem Ehemanne an ihrem Vermögen zustehenden ehelichen Rechte an der Ausübung des vindiktionsrechtes behindert sei. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin wies das Berufungsgericht sowohl die Klage, als auch die Widerklage ab, weil der Klägerin infolge des geltenden ehelichen Güterrechtes hinsichtlich des ganzen Umfanges der Klage die Aktiolegitimation und hinsichtlich der Widerklage die Passivlegitimation fehle. Die Revision der Klägerin wurde in betreff ihres prinzipialen Klagantrages für unbegründet, im übrigen für begründet erachtet; demnach wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (die Entscheidung ist im Bd. 4 Nr. 103 S. 374 dieser Sammlung mitgeteilt). Nunmehr erkannte das Berufungsgericht zunächst durch ein gegen die nichterschienene Klägerin erlassenes Versäumnisurteil und darauf nach erhobenem Einspruche durch ein dasselbe aufrechterhaltendes Urteil, daß die Klage gänzlich abgewiesen und den Beklagten und Widerklägern das Eigentum der streitigen Grundstücke zugesprochen werde. Diese Entscheidung wurde gegründet auf die Annahme, daß im Fürstentume Schaumburg-Lippe das gemeine Meierrecht gelte, daß

„nach gemeinem Meierrechte der Ehemann, welcher in ein von seiner Ehefrau herrührendes Meiergut einheirate, durch die von der Gutsherrschaft genehmigte Einheiratung der Eigentümer (Nutzigentümer) des Meiergutes werde, sodaß nach dem Zuheiraten des Mannes der Frau kein Recht an dem Meiergute verbleibe“, und daß im vorliegenden Falle der gutsherrliche Konsens zu der Verheiratung der Klägerin zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend erteilt worden sei. In den Gründen ist ausgesprochen, daß für die Erklärung der dem eingeheiraten Kolonen zustehenden Befugnisse das eheliche Güterrecht nicht in Betracht kommen könne, und dieser Ausspruch ist damit motiviert, daß ein Meiergut, weil es nicht im freien Eigentume des Kolonen stehe, nicht geeignet sei, Gegenstand einer ehelichen Gütergemeinschaft zu sein. In den Gründen des Verschämnisurteiles ist der aufgestellte Rechtsatz als ein unbestrittener bezeichnet; in den Gründen des späteren Urteiles ist nur die Möglichkeit einer neueren abweichenden Rechtsentwicklung zugegeben, dabei aber ausgesprochen, daß das alte Meierrecht als im Fürstentume in Geltung geblieben angesehen werden müsse.

Auf die Revision der Klägerin wurden beide Urteile aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst, indem es den von ihm aufgestellten Rechtsatz in seinem Verschämnisurteile als einen für das gemeine Meierrecht unbestrittenen bezeichnet und in seinem Urteile vom 18. März 1882 nur die Möglichkeit einer neueren abweichenden Rechtsentwicklung zugiebt, das Verhältnis der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung zu der bezüglichen Rechtsfrage völlig verkannt. Dem Berufungsgerichte kann nur zugegeben werden, daß die Meinung, welche aus der vermeintlichen Unfähigkeit der Weiber, ein Meiergut zu besitzen („Meiergut ist kein Weibergut“), die Folgerung zieht, daß die Vererbung eines Meiergutes auf ein Weib nur die Bedeutung habe, der Erbin die Befugnis zu geben, ihren Ehemann dem Gutsherrn zur Bemeierung zu präsentieren, und daß somit ihr mit gutsherrlichem Konsense eingeheirateter Ehemann der Eigentümer des Meiergutes sei, während einer längeren Zeit und namentlich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bei den Gerichten vorherrschend gewesen ist. Allein es hat niemals an zahlreichen Stimmen dafür ge-

fehlt, daß auch die Erbin eines Meiergutes durch den Erbanfall die Eigentümerin desselben werde und auch in ihrer Ehe dessen Eigentümerin bleibe. Diese Meinung wird schon von

Struben (*Accessiones ad comm. de jure villicorum*, 1739) verteidigt und mit einem Urteile des Hofgerichtes zu Hildesheim vom Jahre 1738 belegt. Ebenso spricht sich aus

Spangenberg in Hagemann, *Praktische Erörterungen* Bd. 9 Nr. 32 S. 307 flg.,

und zwar unter Bezugnahme auf mehrere ältere Schriftsteller (S. 315). Auch Hagemann, welcher (a. a. O. Bd. 4 Nr. 10 S. 56) die erstere Meinung vertritt, führt (Bd. 5 Nr. 33 S. 120 und Bd. 7 Nr. 40 S. 111 flg.) ein Celler Urteil vom Jahre 1803 an, welches in der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten der Frau das von ihr herrührende Meiergut wegen des ihr daran zustehenden und verbliebenen Eigentumes zuspricht. Der der Ehefrau günstigen Meinung folgen ferner

Runde, *Interimswirtschaft* §. 7, vgl. auch §. 11 („der auf-
heiratende Ehemann nimmt die Stelle des verwaltenden Hausherrn ein“); Sommer, *Rechtsverhältnisse der Bauerngüter in Westphalen* S. 147; Grefe, *Hannoversches Recht* Bd. 2 S. 230; Francke, *Recht der Nachfolge in die Meiergüter* §. 7; Niemeyer, *Das Meierrecht der Grafschaft Hoya* §. 17; Busch, *Beiträge zum Meierrecht* §. 23.

In demselben Sinne ist auch von dem Oberappellationsgerichte bezw. dem Appellationsgerichte zu Celle in jetzt schon seit längerer Zeit konstanter Praxis erkannt worden,

vgl. Homeyer, im hannoverschen Magazin Bd. 6 S. 255 flg. S. 381 flg., Bd. 7 S. 323 flg.; Francke, *Celler Entscheidungen im Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes und ehelichen Güterrechtes* S. 79 flg., ebenso vom Obergerichte zu Wolfenbüttel,

vgl. Seuffert, *Archiv* Bd. 7 Nr. 343, Bd. 8 Nr. 75, Bd. 24 Nr. 53. Ein gleiches Erkenntnis des Obertribunales zu Berlin in einer hannoverschen Sache ist in der

Zeitschrift für hannoversches Recht Bd. 10 S. 290, *Entscheid.* des Obertrib. Bd. 83 S. 115

mitgeteilt.

(Die entgegenstehenden Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes

zu Kassel in den Meiersachen des Kurhessischen Anteiles der Grafschaft Schaumburg beruhen auf den besonderen Bestimmungen der Kurhessischen Meierordnung vom 21. Oktober 1734.)

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist aber auch in mehrfacher Beziehung rechtsirrtümlich.

Ein Rechtsirrtum liegt schon darin, daß dasselbe in betreff der vorliegenden Rechtsfrage für das gemeine Meierrecht ein altes Meierrecht und eine neuere Abänderung desselben unterscheidet. So lange der Grundsatz der Vererblichkeit der Meiergüter überhaupt zur Geltung gelangt ist, ist die rechtliche Lage dieser Frage für das gemeine Recht unverändert geblieben; nur die Meinungen über dieselbe sind verschieden gewesen und auch diese, noch jetzt bestehende, Meinungsverschiedenheit ist dem obigen nach schon eine alte.

Das Berufungsgericht irrt ferner darin, daß es aus dem Rechtsfalle, daß das Meiergut nicht Gegenstand einer ehelichen Gütergemeinschaft sein könne, die Folgerung zieht, daß bei der Entscheidung der vorliegenden Frage das eheliche Güterrecht nicht zu Raum komme. Kann auch, wie anzuerkennen ist, das Meiergut, weil es sich nicht im freien Eigentume des Meiers befindet, von demselben nicht zum Mit-eigentume seines Ehegatten und folglich der Substanz nach nicht zum Gegenstande einer eigentümlichen Gütergemeinschaft — der früher sogenannten inneren oder materiellen Gütergemeinschaft — gemacht werden, so kann hieraus doch unmöglich gefolgert werden, daß das Meiergut auch nicht Gegenstand eines sonstigen ehelichen Güterrechtes zu sein vermöge. Der deutschrechtliche Grundsatz, daß dem Ehemanne kraft seines eheherrlichen Mundiums während der Ehe die Verwaltung des Frauengutes zusteht, erstreckt sich auf das ganze Vermögen der Frau, und das Meierrecht enthält keine Grundsätze, welche die Anwendung derselben auf ein der Frau gehöriges Meiergut nicht zulassen. Den aus der Mundialgewalt des Ehemannes sich ergebenden Befugnissen desselben und dem Rechte der Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft (der früher sogenannten äußeren oder formellen Gütergemeinschaft) ist auch das Meiergut der Ehefrau unterworfen.

Vgl. Runde, a. a. O. §. 11.

Aber auch der von dem Berufungsgerichte im Anschluß an die Darstellung von

Pfeiffer, Meierrecht S. 302 flg.

als maßgebend aufgestellte Rechtsatz, daß der eingeherratete Kolon durch die unter gutscherrlichem Konsense erfolgte Einheiratung der Eigentümer des von seiner Frau herrührenden Meiergutes werde, kann nicht als richtig anerkannt werden. Da sich für die Existenz dieses Rechtsatzes bei der stets bestandenen Kontroversität desselben ein direkter Beweis nicht erbringen läßt, so kann es sich nur fragen, ob derselbe aus sonstigen nachweisbaren Rechtsätzen des Meierrechtes abgeleitet werden müsse. Hierbei muß man aber ausgehen von der feststehenden Vererblichkeit der Meiergüter. Aus derselben folgt an sich auch die Bollwirksamkeit des Erbrechtes der Weiber. Daß der hiergegen geltend gemachte Grundsatz der Unfähigkeit der Weiber, ein Meiergut zu besitzen und zu verwalten, nicht uneingeschränkt richtig ist, folgt schon daraus, daß der Witwe eines Meiers das Recht, das Meiergut als Leibzüchterin im Witwenstande zu bewirtschaften, nicht versagt wird. Erwägt man nun aber weiter, daß, wenn ein Meiergut auf eine noch unverheiratete Tochter vererbt wird, man sich doch unmöglich die Frage, wer der Eigentümer (Nußeigentümer) des Gutes sei, als für die Zeit bis zu ihrer Verheiratung noch in der Schwebel befänglich denken kann, so ist die Annahme unabweislich, daß die Erbin eines Meiergutes durch den Erbschaftsanfall das Eigentum an demselben erwirbt. Hiernach ist die zu entscheidende Rechtsfrage dahin zu stellen, ob der Eigentümerin eines Meiergutes durch ihre von der Gutscherrschaft genehmigte Verheiratung das Eigentum entzogen und auf ihren Ehemann übertragen werde. Die Bejahung eines solchen, in bestehende Eigentumsrechte eingreifenden Rechtsatzes könnte nur gerechtfertigt werden, wenn die nachweisbaren Erscheinungen, aus welchen derselbe abgeleitet werden soll, mit Notwendigkeit auf die Existenz desselben schließen ließen. Man muß sich deshalb zunächst die Frage vorlegen, ob nicht alle in Betracht kommenden Erscheinungen der meierrechtlichen Verhältnisse schon in dem ehelichen Güterrechte eine erschöpfende Erklärung finden.

Nach den auf dem ehemännlichen Mundium beruhenden Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft ist das Vermögen der Frau, während es in der Ehe ihr Eigentum bleibt, für die Dauer der Ehe dem Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte und einem ausgedehnten Vertretungs- und Verfügungsrechte des Ehemannes unterworfen, wogegen die Befugnisse der Ehefrau im allgemeinen auf den ihr als Hausfrau zustehenden Wirkungskreis beschränkt werden. Der Ehemann übt die

ihm kraft seines ehelichen Güterrechtes und also kraft eigenen Rechtes zustehenden Befugnisse in voller Selbständigkeit aus. Da dieselben aber andererseits auf der ehemännlichen Vertretung der Rechte der Frau beruhen, so wird die Frau hinsichtlich ihres in der Hand des Mannes befindlichen Vermögens durch die von ihm innerhalb seiner Befugnisse vorgenommenen Handlungen gebunden. Demnach ist das Frauengut auch in denjenigen Gebieten, in welchen keine Schuldengemeinschaft besteht, für die von dem Ehemanne in Bezug auf dessen Verwaltung kontrahierten Schulden verhaftet. Die Befugnis des Ehemannes, das unbewegliche Frauengut zu verpfänden und zu veräußern, ist zwar im allgemeinen auf den Fall der Not beschränkt, allein durch die partikuläre Gestaltung seines Rechtes ihm auch mehrfach unbeschränkt eingeräumt.

Vgl. Runder, Eheliches Güterrecht §§. 53. 70; Roth, Deutsches Privatrecht §§. 138. 139.

In allen übrigen Beziehungen hat der Ehemann auch das unbewegliche Frauengut unter Ausschluß der Frau nach außen hin allein zu vertreten. Diese Rechte an dem Frauengute bleiben ihm nach dem Tode der Frau im Besitze mit seinen Kindern, und bei unbeerbter Ehe pflegt er nach der herrschenden Regel „längst Leib, längst Gut“ ihr Erbe zu sein.

Nach diesen Grundsätzen des auch auf das Meiergut der Ehefrau sich erstreckenden ehelichen Güterrechtes ist der aufgeheiratete Meier während seiner Ehe und auch über deren Dauer hinaus für seine ganze Lebenszeit der Inhaber des Meiergutes, welches derselbe gleich einem Eigentümer selbständig zu verwalten und wie gegen jeden Dritten, auch dem Gutsherrn gegenüber zu vertreten hat. Infolge dieser ehelichen Stellung des aufgeheirateten Meiers wird dem Interesse des Gutsherrn daran, daß die Eigentümerin des Meiergutes dasselbe in die Hand eines tüchtigen Mannes bringe, schon durch ihre Verheiratung und den meierrechtlichen Rechtsatz, daß sie zu ihrer Verheiratung den gutsherrlichen Konsens einzuholen verpflichtet ist, vollständig Genüge geleistet. Man kann daher den Grundsatz, daß die Weiber nicht fähig seien, ein Meiergut zu besitzen, da demselben eine über das Interesse der Gutsherrschaft hinausgehende Bedeutung nicht beigelegt werden kann, höchstens in dem Sinne anerkennen, daß die Eigentümerin des Meiergutes, um sich dasselbe dauernd zu erhalten, nach Erreichung der Mannbarkeit verpflichtet sei, eine geeignete Heirat zu schließen.

Mit der bezeichneten eherechtlichen Stellung des eingeherrateten Meiers sind aber auch die Befugnisse erschöpft, welche das gemeine Meierrecht ihm unbestrittenermaßen zuerkennt. Ob er auch außer dem Falle der Not die Berechtigung hat, das Meiergut zu verpfänden und zu veräußern, ist für das gemeine Meierrecht streitig und von der Entscheidung der Eigentumsfrage abhängig; soweit ihm diese Berechtigung durch das Partikularrecht zuerkannt ist, darf dies als eine Bestimmung des partikularen ehelichen Güterrechtes angesehen werden. Daß der Konkurs über das Meiergut auf den Namen des eingeherrateten Ehemannes eröffnet oder dasselbe zu seiner Konkursmasse gezogen zu werden pflegt, findet seine Rechtfertigung darin, daß er das Meiergut auch im Konkursverfahren zu vertreten hat und daß auch die von ihm selbst kontrahierten Schulden sich meistens nur aus seiner Verwaltung desselben herschreiben. Der verbreitete Grundsatz, daß durch die Abmeierung des Ehemannes auch die Ehefrau des von ihr herrührenden Meiergutes verlustig wird, ist nur eine spezielle Anwendung des allgemeinen güterrechtlichen Grundsatzes, daß die Frau die Folgen der ehemännlichen Verwaltung ihres eingebrachten Vermögens zu tragen hat. Daß die Bezeichnung „Meier“, „Koln“ auch auf den eingeherrateten Ehemann angewandt wird, und daß ihm auf seinen Namen ein Meierbrief ausgestellt zu werden pflegt, entspricht seinem selbständigen Innehaben des Meiergutes. Auch der auf ein freies Bauerngut eingeherratete Mann wird sprachgebräuchlich der „Baumann“, „Köter“ oder wie sonst die lokale Bezeichnung des Eigentümers eines Bauerngutes ist, genannt.

Kann hiernach das Eigentum des Ehemannes an dem ihm zugeherrateten Meiergute weder aus seinen Rechten in stehender Ehe noch aus den Rechten der Gutsherrschaft dargethan werden, so läßt sich dieser Nachweis noch weniger aus dem, was über die nach dem Tode des einen oder des anderen Ehegatten eintretenden Rechtsverhältnisse unbestritten ist, entnehmen. Während einerseits der eingeherratete Ehemann nach dem Tode der Ehefrau im Besitz mit seinen Kindern, falls nicht das Partikularrecht abweichende Bestimmungen enthält, den lebenslänglichen Besitz des Meiergutes hat, ist andererseits auch die Frau im Witwenstande nicht verpflichtet, das von ihr herrührende Meiergut dem Auerben abzutreten. Und wenn derselben in manchen Partikularrechten für den Fall ihrer Wiederverheiratung die Verpflich-

tung auferlegt wird, bei der Volljährigkeit des Auerben aus ihrer ersten Ehe demselben das Meiergut abzutreten und mit ihrem zweiten Ehemanne auf den Altenteil zu ziehen,

vgl. Kunde, Interimswirtschaft §. 34 Note 7; Ramdohr, Praktische Erörterungen Bd. 3 S. 193; Möser, Patriotische Phantasieen Bd. 4 S. 340; Busch, Meierrecht S. 98. 99; so auch das schaumburg-lippische Landesrecht, Verordnung vom 7. Juni 1785; und §. 21 des Gesetzes vom 5. Juni 1809,

so darf auch hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß das Meiergut als Bestandteil des Nachlasses ihres ersten Ehemannes angesehen worden; denn diese Bestimmung läßt sich auffassen als die Anordnung einer Antizipation der Erbfolge in das der Frau gehörige Meiergut, welche veranlaßt ist durch die Fürsorge, die den Kindern erster Ehe vor den Kindern aus einer späteren Ehe unentziehbar gesicherte Erbfolge in das Meiergut (vgl. hierüber in betreff des Landesrechtes §§. 3. 6 der Verordnung vom 5. Juni 1809) gegen die Gefahren aus der längeren Dauer der stiefväterlichen Wirtschaft zu sichern.

Vgl. Ramdohr und Kunde a. a. D.

Von entscheidender Bedeutung für die Eigentumsfrage würde eine gesetzliche Bestimmung darüber sein, ob die Erbfolge in das Meiergut sich nach der Person des einen oder des anderen Ehegatten richte; allein gerade diese Frage, über welche die meisten partikularen Meierordnungen sich nicht bestimmt aussprechen, sodaß sie aus gemeinrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden ist, ist für das gemeine Meierrecht streitig und wieder von der Vorentscheidung der Eigentumsfrage abhängig.

Hiernach läßt sich die Meinung, daß der eingeherratete Ehemann der Eigentümer des von seiner Ehefrau herrührenden Meiergutes sei, für das gemeine Meierrecht nicht rechtfertigen. Daß sie aus besonderen Bestimmungen des Partikularrechtes zu begründen sein kann, ist hiermit selbstredend nicht ausgeschlossen." . . .